

kündete Verbot der Annahme einer Investitur (das er kannte) nicht stärker für seine Zwecke genutzt hat. Bertholds Bericht von der Fastensynode 1078 ist somit natürlich kein Beleg für den Erlaß eines Investiturverbots; dieses Dekret hat mithin also ebenso wenig existiert wie das Verbot von 1075.

Offen ist freilich noch immer die Frage, warum der schwäbische Geschichtsschreiber ein „Investiturverbot“¹¹⁸ erfunden hat. Zu überlegen ist also, ob er mit diesem Synodalbeschuß im Rahmen seiner Darstellung eine bestimmte Absicht verfolgt hat. Eine Antwort darauf scheint im Grunde nicht schwer zu sein: Der Reichenauer Mönch nutzte diesen Beschuß nämlich, um erneut Heinrich IV. und Rudolf von Rheinfelden im Hinblick auf ihre Eignung für die Königswürde miteinander zu vergleichen¹¹⁹. Schon vorher waren ja sowohl das Verhalten bei der Besetzung von Kirchen wie auch die reformerische Gesinnung für Berthold wichtige Punkte bei der Beurteilung der beiden Rivalen gewesen. Und von Beginn an hatte er dem Salier dabei jeglichen Reformeifer abgesprochen, während Rudolf stets als entschiedener Förderer der Kirchenreform erschienen war¹²⁰.

Im Zentrum des Vergleichs stehen dabei die Vorgänge um die Besetzung des Bistums Augsburg nach dem Tode des Bischofs Embriko († 1077), genauer gesagt die Erhebung Wigolts am Hofe des Gegenkönigs in Goslar zu Ostern 1078 (also nur kurze Zeit nach der Verkündung des angeblichen Dekrets)¹²¹. Folgt man der Darstellung

118) Der Einfachheit halber wird der von Berthold erfundene Synodalbeschuß von 1078 im folgenden (wie auch bislang) nur als „Investiturverbot“ bezeichnet, obwohl die Bestimmung damit, wie gezeigt, letztlich nicht zutreffend beschrieben ist.

119) Diesen Verdacht äußern bereits BROOKE, *Lay investiture* (wie Anm. 5) S. 234 mit Anm. 28; SCHIEFFER, *Investiturverbot* (wie Anm. 1) S. 171, und BEULERTZ, *Laieninvestitur* (wie Anm. 3) S. 58 f.

120) Vgl. dazu bereits oben S. 97; vgl. ferner Tilman STRUVE, *Das Bild des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben in der zeitgenössischen Historiographie*, in: *Ex Ipsis Rerum Documentis. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag*, hg. von Klaus HERBERS/Hans-Henning KORTÜM/Carlo SERVATIUS (1991) insb. S. 466 f., 469.

121) Zum Augsburger Schisma vgl. die *Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg 1: Von den Anfängen bis 1152*, bearb. von Wilhelm VOLKERT/Friedrich ZOEPFL (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte IIb 1, 1985) S. 204 ff. Nr. 341–342, S. 209 f. Nr. 346, sowie Friedrich ZOEPFL, *Die Augsburger Bischöfe im Investiturstreit*, *HJb* 71 (1952) S. 309 ff.; VOGEL, *Gregor VII.* (wie